

BL_GERICHTE 400 23 18 vom 22. August 2023

BL Gerichte, 2023-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_23_18

FR: BL_GERICHTE 400 23 18 du 22 août 2023

IT: BL_GERICHTE 400 23 18 del 22 agosto 2023

Regeste

Nichtigkeit, ev. Anfechtung von GV-Beschlüssen

Erwägungen

E. 1

Das Gericht tritt auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Dies gilt selbstverständlich auch im Rechtsmittelverfahren. Das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Gegen den angefochtenen Entscheid vom 30. August 2022, der ein erstinstanzlicher Endentscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO darstellt, kann Berufung erhoben werden, sofern in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Klagen auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft gelten als vermögensrechtliche Streitigkeiten und ihr Streitwert bemisst sich am Interesse der Aktiengesellschaft an der Aufrechterhaltung der angefochtenen Beschlüsse. Dieses ist in der Regel höher als das persönliche Interesse eines klagenden Aktionärs (BGE 133 III 368 E. 1.3.2). Die Streitwertberechnung kann sich am Aktienkapital orientieren, namentlich wenn die Aufhebung sämtlicher Beschlüsse angebeht wird (BGer 4C.88/2000 vom 27. Juni 2000 E. 4b). Damit ist von einem Streitwert in der Höhe des Aktienkapitals der Gesellschaft von CHF 100'000.00 auszugehen (so auch in KGE BL 400 22 23 vom 12. April 2022 E. 1.1). Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die schriftliche Begründung des Entscheides des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 30. August 2022 wurde dem damaligen Rechtsvertreter der Berufungsklägerin am 2. Dezember 2022 fristauslösend zugestellt. Unter Beachtung des Fristenstillstandes gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO ist die Rechtsmittelfrist durch die am 17. Januar 2023 mittels IncaMail eingereichte Berufung eingehalten. Die gemäss Versandcouvert am 1. März 2023 bei der Schweizerischen Post aufgegebenen Berufungsantwort wurde ebenfalls fristgerecht eingereicht, unter Hinweis auf die Verfügung vom 24. Januar 2023 mit Fristansetzung zur Berufungsantwort innert 30 Tagen, welche vom Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten gemäss aktenkundiger Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 30. Januar 2023 zugestellt wurde. Dem Antrag in der Replik der Berufungsklägerin, wonach die Klageantwort zufolge verspäteter Einreichung aus dem Recht zu weisen sei, kann daher nicht gefolgt werden. Auch die Einreichungsfristen für die Erstattung der Duplik und Replik sind eingehalten worden. Die am 2. Juni 2023 eingereichte freiwillige Kurztriplik der Berufungsklägerin ist ebenso beachtlich. Der Kostenvorschuss für das Berufungsverfahren von CHF 6'000.00 wurde

fristgerecht in die Gerichtskasse einbezahlt. Die Berufungsklägerin rügt sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz, womit sie taugliche Berufungsgründe nach Art. 310 ZPO geltend macht. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. d EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammer des Zivilkreisgerichts sachlich zuständig.

2.1 Der Berufungsbeklagte macht geltend, dass die von RA Dr. Troxler namens der Berufungsklägerin eingereichte Berufung mangels rechtsgültiger Vollmacht aus dem Recht zu weisen sei. Auf die Berufung sei somit nicht einzutreten. Als Begründung führt er an, dass am 13. August 2022 die ordentliche Generalversammlung der Berufungsklägerin stattgefunden habe. Unter dem Traktandum 6 (Wahlen) sei protokolliert worden, dass die bisherige Verwaltungsrätin, C.____, mit 59 Nein-Stimmen nicht mehr gewählt worden sei. An ihrer Stelle sei der Berufungsbeklagte mit 59 Ja-Stimmen zum einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt worden. Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 habe RA Dr. Hediger im Auftrag des Berufungsbeklagten dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin, RA Dr. Troxler, mitgeteilt, dass sämtliche von der Berufungsklägerin bislang erteilten Vollmachten widerrufen seien. RA Dr. Troxler sei ab sofort nicht mehr legitimiert, die Interessen der Berufungsklägerin zu vertreten.

2.2 In der Replik vom 4. April 2023 bringt RA Dr. Troxler namens der Berufungsklägerin im Wesentlichen vor, dass die Wahl des Berufungsbeklagten als Verwaltungsrat der Berufungsklägerin ein Musterbeispiel rücksichtslosen Missbrauchs der Stimmrechte gewesen sei. Auf Vorschläge der Minderheitsaktionärin C.____ sei der Berufungsbeklagte als Mehrheitsaktionär nicht eingegangen. Die betreffenden Wahlbeschlüsse seien rechtzeitig und begründetermassen angefochten worden, weshalb die Wahl des Berufungsbeklagten noch nicht rechtsbeständig und verbindlich, sondern höchstens schwebend sei. Ausserdem seien Verwaltungsratsmandate vertretungsfeindlich und somit persönlich auszuüben, soweit das Gesetz keine Ausnahme kenne. RA Dr. Hediger habe deshalb weder auftrags des Verwaltungsrates der Berufungsklägerin noch auftrags von A.____ als Privatperson Vollmachten widerrufen können. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass RA Dr. Hediger einen Verwaltungsratsbeschluss mitgeteilt habe, kollidiere eine solche Beschlusslage mit den Regeln verbotener Insihgeschäfte und/oder vergleichbaren Interessenkollisionen. Der Widerruf erfolge ausschliesslich im Interesse des Berufungsbeklagten. Der Vollmachtenwiderruf sei geradezu eine Benachteiligung der Berufungsklägerin, welche daran gehindert werden soll, ihre berechtigten Forderungen unabhängig von sachfremdem Einfluss durchsetzen zu können.

2.3 Der Berufungsbeklagte weist duplicando zunächst darauf hin, dass die Berufungsklägerin seine Wahl zum einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Abwahl von C.____ als bisherige Verwaltungsrätin ausdrücklich anerkannt habe. Als unbestrittener Mehrheitsaktionär der Gesellschaft stehe dem Berufungsbeklagten selbstverständlich das Recht zu, C.____ als Verwaltungsrätin abzuwählen. Von einem rücksichtslosen Missbrauch seines Stimmrechtes könne keine Rede sein. Dass der GV-Beschluss vom 13. August 2022 von C.____ und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft, repräsentiert durch C.____, angefochten worden sei, spiele insofern keine Rolle, als der GV-Beschluss bis zur allfälligen Aufhebung rechtsgültig sei. Damit sei A.____ in seiner Eigenschaft als einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft befugt gewesen, die Gesellschaft zu vertreten und Vollmachten, welche zu einem früheren Zeitpunkt von der Gesellschaft erteilt worden seien, zu widerrufen. Das Schreiben von RA Dr. Hediger vom 12. Januar 2023 an RA Dr. Troxler könne nur dahingehend verstanden werden, als dass der Widerruf der Vollmachten von A.____ in seiner Eigenschaft als

Verwaltungsrat der Gesellschaft und daher namens der Gesellschaft erfolgt sei. Daran ändere auch das gegen den Berufungsbeklagten eingeleitete Strafverfahren wegen behaupteten Belastungen von Privatbezügen zum Nachteil der Gesellschaft nichts. Im Übrigen sei aufgrund der Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil 4A_369/2023 vom 7. Februar 2023 davon auszugehen, dass auch das Bundesgericht den mit Schreiben vom 12. Januar 2023 ausgesprochenen Widerruf der Vollmacht an RA Dr. Troxler geschützt hätte. Mangels rechtsgültiger Vollmacht der Berufungsklägerin ist somit auf die von RA Dr. Troxler eingereichte Berufung nicht einzutreten. 2.4 In der von RA Dr. Troxler namens der Berufungsklägerin eingereichten Triplik wird auf den behaupteten Vollmachtenwiderrief nicht mehr Stellung bezogen. 3.1 Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob die Berufungsklägerin durch RA Dr. Troxler rechtsgültig vertreten ist. Nur bei einem nicht rechtsverbindlichen Widerruf der an RA Dr. Troxler erteilten Vollmachten sind in einem zweiten Schritt die in der Berufung vorgebrachten Rügen gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 30. August 2022 zu beurteilen. Bezüglich der Vollmachtenproblematik ist zunächst darauf hinzuweisen, dass weder mit der Berufung noch mit der Replik oder Triplik eine Vollmacht zu Gunsten von RA Dr. Troxler zur Berufungserhebung für die Berufungsklägerin eingereicht wurde. In der Berufung wird festgehalten, dass RA Dr. Troxler aktenkundig bevollmächtigt sei und es wird auf die Vorakten verwiesen. Auch im vorinstanzlichen Verfahren 150 2021 291 IV wurde mit der Klageantwort der Berufungsklägerin keine Vollmacht zu Gunsten von RA Dr. Troxler ins Recht gelegt, sondern einzig festgehalten, dass seine Bevollmächtigung aktenkundig sei. Dem Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, ist bekannt, dass RA Dr. Troxler in der jüngsten Vergangenheit sowohl die Berufungsklägerin in Gerichtsverfahren gegen den Berufungsbeklagten (in den Rechtsmittelverfahren 400 22 22/23 liegt eine entsprechende Vollmacht vom 7. Januar 2022 bei den Akten) als auch C.____ als Privatperson und Aktionärin der Berufungsklägerin in Gerichtsverfahren gegen die Berufungsklägerin vertreten hat (vgl. Rechtsmittelverfahren 400 22 22/23, Vollmacht vom 6. Dezember 2021 in den vorinstanzlichen Verfahrensakten 150 21 3207 II und 150 21 3237 II). Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass RA Dr. Troxler auch ohne Vorliegen einer aktuellen Vollmacht für die Berufungsklägerin zur Berufungserhebung gegen den vorliegend angefochtenen Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 30. August 2022 legitimiert ist. RA Dr. Troxler wurde bislang von C.____ in ihrer Funktion als Verwaltungsrätin der Gesellschaft zur Vertretung der Berufungsklägerin in rechtlichen Belangen bevollmächtigt. Es ist unbestritten, dass anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13. August 2022 C.____ mit 59 Nein-Stimmen des Berufungsbeklagten nicht als Verwaltungsrätin der Gesellschaft wiedergewählt wurde. Stattdessen wurde der Berufungsbeklagte aufgrund seines Stimmanteiles von 59% als einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Weshalb die Ausübung der Stimmrechte durch den Berufungsbeklagten rücksichtslos und missbräuchlich gewesen sein soll, wie die Berufungsklägerin behaupten lässt, wird nicht hinreichend dargetan. Insbesondere wird keine gesetzes- oder statutenwidrige Beschränkung oder gar der Entzug von Aktionärsrechten rechtsgenügend behauptet. Es bleibt demnach unbewiesen, dass Rechte von C.____ verletzt worden seien. Dass der Mehrheitsaktionär A.____ an der Generalversammlung auf Vorschläge der Minderheitsaktionärin C.____ nicht eingegangen sein soll, begründet jedenfalls kein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Berufungsbeklagten. 3.2 Unstreitig ist ferner, dass dieser GV-Beschluss vom 13. August 2022 fristgerecht angefochten wurde und das Anfechtungsverfahren derzeit vor dem

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West litispending ist. Es stellt sich die Frage, welche Rechtswirkungen diese gerichtliche Anfechtung auf die Wahl des Berufungsbeklagten zum einzigen Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäss Ziffer 6 des GV-Beschlusses vom 13. August 2022 hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Anfechtung von aktienrechtlichen GV-Beschlüssen zur Folge, dass die betreffenden Beschlüsse resolutiv bedingt gültig bleiben und wie gültige Beschlüsse zu behandeln sind (BGE 138 III 204 E. 4.1; 122 III 279 E. 2; 110 II 387 E. 2c; BSK OR II- Dubs/Truffer, 5. Aufl., 2016, Art. 706 N 25; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, § 25 Rz. 57). Entsprechend ist der Verwaltungsrat nicht daran gehindert, die Generalversammlungsbeschlüsse bereits während der Anfechtungsfrist auszuführen. Wird für einen Beschluss die Anmeldung im Handelsregister verlangt, ist er gar zu dieser verpflichtet. Indes dürfte der Verwaltungsrat in gewissen Situationen aufgrund seiner Sorgfaltspflicht auch gehalten sein, mit dem Vollzug zuzuwarten, insbesondere dann, wenn er schon von einer eingeleiteten Anfechtungsklage Kenntnis hat (BSK OR II- Dubs/Truffer, 5. Aufl., 2016, Art. 706 N 26; Müller, Die Einheit der Materie bei Generalversammlungsbeschlüssen, 2021, S. 155 f.). Wird innert Frist eine Anfechtungsklage erhoben, dauert der Schwebezustand an, bis ein Gerichtsentscheid vorliegt. Erst eine gerichtliche Gutheissung der Anfechtungsklage führt zur rückwirkenden Aufhebung der betreffenden GV-Beschlüsse (BGE 138 III 204 E. 4.1; 122 III 279 E. 2; 110 II 387 E. 2c; BSK OR II- Dubs/Truffer, 5. Aufl., 2016, Art. 706 N 25). Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, dass der GV-Beschluss vom 13. August 2022, mit welchem C.____ als Verwaltungsrätin abgewählt und A.____ als einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt wurde, bis zu einer allfälligen Aufhebung durch einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid wie ein gültiger GV-Beschluss zu behandeln ist. Der Berufungsbeklagte ist somit seit dem GV-Beschluss vom 13. August 2022 einziger Verwaltungsrat der Berufungsklägerin.

3.3 Die Vollmachterteilung sowie der Widerruf von einmal erteilten Vollmachten, für die Aktiengesellschaft zu handeln, fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Verwaltungsrats als Exekutivorgan einer Aktiengesellschaft (Art. 716 Abs. 1 und 2 OR; Art. 716a OR; BSK OR II- Watter/Roth Pellanda, 5. Aufl., 2016, Art. 716 N 9 ff. m.w.H.). RA Dr. Troxler hat unstreitig die Berufungsklägerin im vorinstanzlichen Verfahren 150 2021 291 IV vertreten. Liesse sich nun daraus ableiten, dass RA Dr. Troxler namens und auftrags der Berufungsklägerin auch für die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen den zivilkreisgerichtlichen Entscheid im Verfahren 150 2021 291 IV legitimiert wäre, auch wenn keine entsprechende Vollmacht vorliegt, so stellt sich die weitere Frage, ob die Bevollmächtigung von RA Dr. Troxler, für die Berufungsklägerin rechtswirksam zu handeln und diese in Gerichtsverfahren zu vertreten, mit dem Einschreiben von RA Dr. Hediger an RA Dr. Troxler vom 12. Januar 2023 rechtsgültig widerrufen wurde. Das Einschreiben lautet wie folgt: «Sehr geehrter Herr Kollege Wie Sie wissen, wurde Herr A.____ anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der B.____ AG vom 13. August 2022 zum einzigen Verwaltungsrat der B.____ AG gewählt. Frau C.____ wurde nicht wiedergewählt. Damit entfällt ihre Kompetenz, die B.____ AG weiterhin zu vertreten. Auftrags des Herrn A.____ widerrufe ich hiermit sämtliche Ihnen von der B.____ AG bislang erteilten Vollmachten. Sie sind ab sofort nicht mehr legitimiert, die Interessen der B.____ AG zu vertreten. Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen, kollegialen Grüßen Dr. Alex Hediger»

3.4 Seitens der Berufungsklägerin wird eingewendet, dass einerseits Verwaltungsratsmandate vertretungsfeindlich und somit persönlich auszuüben seien, sofern das Gesetz keine Ausnahme kenne. Andererseits sei

A.____ nicht der Mandatar gegenüber RA Dr. Troxler. Deshalb habe RA Dr. Hediger weder auftrags des Verwaltungsrates der Berufungsklägerin noch auftrags von A.____ als Privatperson Vollmachten widerrufen können. Diesen Einwendungen der Berufungsklägerin kann das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht folgen. Gemäss der aktienrechtlichen Kompetenzvermutung ist der Verwaltungsrat das Exekutivorgan der Gesellschaft. Die Geschäftsführung ist im Bereich seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR) den Aktionären entzogen. Soweit der Verwaltungsrat übertragbare Geschäftsführungsaufgaben nicht überträgt, hat er die Geschäfte der Aktiengesellschaft selbst zu führen (Art. 716 Abs. 2 i.V.m. Art. 716b OR). Als Exekutivorgan ist der Verwaltungsrat befugt, Vollmachten an Rechtsvertreter/innen für die Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen Streitigkeiten zu erteilen und zu widerrufen. Die Erteilung und der Widerruf von Vollmachten ist kein vertretungsfeindliches (höchst-)persönliches Recht eines Verwaltungsrates. Dieser darf eine Rechtsvertretung im Sinne eines Vollzugsgehilfen beauftragen, den Entscheid des Verwaltungsrates, die dem Rechtsvertreter erteilten Mandate zu widerrufen, auszuführen. Für den Entscheid des Verwaltungsrates, bislang von der Gesellschaft erteilte Vollmachten an bestimmte Rechtsvertreter/innen zu widerrufen, ist kein GV-Beschluss erforderlich, zumal es sich beim Vollmachtenwiderruf nicht um einen wichtigen Beschluss im Sinne von Art. 704 und 704a OR handelt, bei welchem ein bestimmtes Quorum verlangt gewesen wäre. Die aktienrechtliche Kompetenzverteilung ist demnach nicht verletzt, und zwar auch dann nicht, wenn der Vollzug des VR-Beschlusses an einen Rechtsvertreter delegiert wird, da dieser weisungsgebunden handelt und keine eigenen Entscheidkompetenzen hat. Im Schreiben vom 12. Januar 2023 an RA Dr. Troxler wird im ersten Absatz auf die Wahl des Berufungsbeklagten zum einzigen Verwaltungsrat der Berufungsklägerin hingewiesen und im zweiten Absatz des Schreibens werden im Auftrag des Berufungsbeklagten sämtliche an RA Dr. Troxler erteilten Vollmachten widerrufen. Eine Auslegung des Schreibens vom 12. Januar 2023 ergibt, dass «Auftrags des Herrn A.____ (...)» insbesondere aufgrund des ersten Absatzes im Schreiben nur dahingehend verstanden werden kann, dass der Berufungsbeklagte in seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der Berufungsklägerin RA Dr. Hediger beauftragt hat, die von der Gesellschaft an RA Dr. Troxler erteilten Vollmachten zu widerrufen. RA Dr. Troxler konnte und durfte nach Treu und Glauben dieses Schreiben nicht anders verstehen, insbesondere da der Berufungsbeklagte weder als Privatperson noch als Aktionär der Gesellschaft befugt ist, von der Gesellschaft erteilte Vollmachten zu widerrufen. Infolgedessen kann festgestellt werden, dass mit dem Einschreiben vom 12. Januar 2023 an RA Dr. Troxler die von der Berufungsklägerin an ihn bislang erteilten Vollmachten widerrufen wurden, so dass RA Dr. Troxler ab sofort nicht mehr legitimiert war, die Interessen der Gesellschaft zu vertreten. Anzumerken bleibt zum einen, dass von RA Dr. Troxler nicht behauptet wird, dieses Einschreiben habe er nicht erhalten oder erst nach Einreichung der Berufung am 17. Januar 2023 zur Kenntnis genommen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass RA Dr. Troxler im Zeitpunkt der Einreichung der Berufung am 17. Januar 2023 vom Widerruf der von der Berufungsklägerin an ihn erteilten Vollmachten Kenntnis hatte. Zum anderen kann ein Auftragsverhältnis jederzeit beendet werden. Es wird nicht geltend gemacht, dass der Vollmachtenwiderruf zur Unzeit erfolgt ist. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Bundesgericht im Urteil 4A_369/2023 vom 7. Februar 2023 die Rüge des Berufungsbeklagten, wonach RA Dr. Troxler nicht gültig bevollmächtigt gewesen sei, vorwiegend deshalb abwies, weil - anders als hier - kein Widerruf der Vollmacht geltend

gemacht wurde (BGer 4A_369/2023 vom 7. Februar 2023 E. 1.1). 3.5 Auf Seiten der Berufungsklägerin wird ferner vorgebracht, selbst wenn davon ausgegangen würde, dass RA Dr. Hediger einen Verwaltungsratsbeschluss der Gesellschaft mitgeteilt habe, kollidiere eine solche Beschlusslage mit den Regeln verbotener Insichgeschäfte und/oder vergleichbaren Interessenkollisionen, unter Hinweis auf BGer 4A_645/2017 vom 22. August 2018. Die in der Rechtsprechung zu Art. 718a OR entwickelten und in Art. 718b OR ergänzten Regeln würden nach Ansicht der Berufungsklägerin im Grundsatz besagen, dass die organschaftliche Vertretungsbefugnis nur jene Rechtsgeschäfte erfasse, welche zweckkonform seien und im Interesse der Gesellschaft liegen würden. Der Vollmachtenwiderruf sei nicht im Interesse der Gesellschaft. Durch den Widerruf würde sich ergeben, dass der Berufungsbeklagte auf beiden Seiten des Verhandlungstisches sitze, wenn es um pendente straf- und zivilrechtliche Angelegenheiten gehe. Da der Berufungsbeklagte initial offenkundig nicht in der Lage sei, die zwingenden und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR korrekt wahrzunehmen, wäre die Berufungsklägerin somit faktisch organ- und führungslos. Eine solche Rechtslage sei durch die Organvollmacht nicht mehr gedeckt. Sowohl die Hauptlieferantin der Gesellschaft als auch die «Klägerin 2» (damit ist nach Meinung des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, wohl C.____ gemeint) hätten unmissverständlich kundgetan, dass sie den Berufungsbeklagten als «persona non grata» betrachten würden, mit welcher man keine persönlichen und/oder geschäftlichen Kontakte mehr pflegen werde. Das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, kann sich auch diesen Ausführungen der Berufungsklägerin nicht anschliessen. Der Hinweis der Berufungsklägerin auf BGer 4A_645/2017 vom 22. August 2018 hilft ihr nicht weiter, weil dieses Urteil das Kontrahieren eines Vertreters mit sich selbst zum Gegenstand hatte. In casu geht es entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin nicht darum, dass RA Dr. Hediger als Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten im vorliegenden Verfahren auch die Berufungsklägerin vertreten würde. RA Dr. Hediger setzt einzig einen Verwaltungsratsbeschluss der Gesellschaft um. Im Übrigen trifft der unberechtigte Vorwurf der Doppelvertretung an RA Dr. Hediger auch auf RA Dr. Troxler zu, welcher sowohl die Berufungsklägerin in Gerichtsverfahren gegen den Berufungsbeklagten als auch C.____ als Privatperson und Aktionärin der Berufungsklägerin in Gerichtsverfahren gegen die Berufungsklägerin vertreten hat (vgl. dazu bereits vorstehende Erwägung 3.1). Es liegt hier eine andere Konstellation vor, nämlich dass der Berufungsbeklagte in seiner Funktion als einziger Verwaltungsrat der Berufungsklägerin die von dieser an RA Dr. Troxler erteilten Vollmachten widerrufen hat. Dabei handelt es sich nicht um ein verbotenes Insichgeschäft und/oder um eine vergleichbare Interessenkollision, denn im vorliegenden Verfahren hat der Berufungsbeklagte einerseits von seinem Recht als Mehrheitsaktionär der Gesellschaft Gebrauch gemacht, die an der Generalversammlung vom 19. September 2020 gefassten Beschlüsse anzufechten und die Nichtigkeit derselben gerichtlich feststellen zu lassen. Als gewählter einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Berufungsbeklagte andererseits berechtigt gewesen, in seiner Funktion als Verwaltungsrat die von der Gesellschaft an RA Dr. Troxler erteilten Vollmachten zu widerrufen, wobei davon auszugehen ist, dass er in Nachachtung von Art. 717 Abs. 1 OR sowie Art. 718a OR nach Treu und Glauben im Interesse der Gesellschaft gehandelt hat (dazu nachstehende Erwägung 3.6). Von einem unzulässigen Insichgeschäft oder einer vergleichbaren Interessenkollision kann deshalb nicht die Rede sein, auch wenn der sofort wirksame Vollmachtenwiderruf vom 12. Januar 2023 letztlich zur Folge hat, dass RA Dr. Troxler im vorliegendem Verfahren keine

rechtswirksamen Handlungen namens und auftrags der Berufungsklägerin mehr vornehmen darf. Wie bereits erwähnt, wird vorliegend nicht geltend gemacht, dass der Vollmachtenwiderruf von RA Dr. Troxler nicht oder erst nach Einreichung der Berufung am 17. Januar 2023 zur Kenntnis genommen wurde und dass der Widerruf zur Unzeit erfolgt sei. 3.6 Art. 717 Abs. 1 OR hält den Grundsatz fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren müssen. Zudem statuiert Art. 718a OR, dass die zur Vertretung befugten Personen im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen können, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Eine Verletzung dieser Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft kann zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen und allenfalls auch strafrechtlich relevantes Verhalten begründen. Im vorliegenden Verfahren geht es jedoch um die rechtliche Würdigung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage des Berufungsbeklagten nach Art. 706 ff. OR gegen die an der Generalversammlung vom 19. September 2020 gefassten Beschlüsse. Es geht nicht um die Beurteilung der Frage, ob der Berufungsbeklagte als zwischenzeitlich gewählter einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft durch den Vollmachtenwiderruf gegenüber RA Dr. Troxler allenfalls seine Sorgfalts- bzw. Treuepflichten verletzt oder gegen die Interessen der Gesellschaft gehandelt haben könnte. Dafür stehen andere Rechtsbehelfe zur Verfügung, insbesondere die Verantwortlichkeitsklage gegen pflichtwidrig handelnde Verwaltungsratsmitglieder nach Art. 754 OR, die Rückerstattungsklage bei nicht gerechtfertigten Leistungen an das fehlbare Verwaltungsratsmitglied oder eine ihm nahestehende Person gemäss Art. 678 Abs. 2 OR, sodann die Klage auf Erfüllung der Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 OR bei anhaltenden Sorgfalts- und Treuepflichtverletzungen durch ein Verwaltungsratsmitglied, die Abberufung oder Nichtwiederwahl eines pflichtwidrig handelnden Verwaltungsratsmitglieds im Rahmen einer einzuberufenden Generalversammlung oder als ultima ratio die Auflösung der Gesellschaft durch Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, mittels Auflösungsklage nach Art. 736 Ziff. 4 OR. Das behauptete sorgfalts- bzw. treuwidrige Handeln des Berufungsbeklagten gegen die Interessen der Gesellschaft ist in diesem Verfahren grundsätzlich nicht weiter zu vertiefen. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass erstens keine Konstellation gemäss Art. 718b OR vorliegt, der Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter zum Gegenstand hat. Zweitens kann in den Ausführungen der Berufungsklägerin kein sorgfalts- oder treuwidriges bzw. gegen die Gesellschaftsinteressen verstossendes Verhalten des Berufungsbeklagten, soweit er als Verwaltungsrat der Gesellschafterin handelt, erblickt werden. Namentlich hat das laufende strafrechtliche Verfahren gegen den Berufungsbeklagten grundsätzlich nichts mit dem vorliegenden Anfechtungsverfahren zu tun. Es ist nicht so, dass sich der Berufungsbeklagte bei den laufenden straf- und zivilrechtlichen Verfahren gegen sich selbst vertritt. Es ist entgegen den Behauptungen der Berufungsklägerin keine Interessenkollision beim Berufungsbeklagten auszumachen, wenn er seine Rechte als Mehrheitsaktionär (Anfechtung der GV-Beschlüsse vom 19. September 2020) und als einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft (Widerruf der Vollmachten gegenüber RA Dr. Troxler) unabhängig des laufenden Strafverfahrens gegen ihn wahrnimmt. Drittens kann eine Interessenkollision des Berufungsbeklagten auch nicht darin erblickt werden, dass die Hauptlieferantin der Gesellschaft und C.____ den Berufungsbeklagten als «persona non grata» betrachten und keine persönlichen bzw. geschäftlichen Kontakte mit ihm pflegen würden. Viertens liegt offensichtlich ein Konflikt

unter den Aktionären der Gesellschaft vor und nicht ein solcher zwischen der Aktiengesellschaft und den handelnden Organen. A.____ und C.____ streiten sich letzten Endes um die Kontrolle über die Gesellschaft. Unter diesen Umständen kann es im Interesse der Gesellschaft sein, dass der Aktionärsstreit endet und die Gesellschaft sich wieder auf das Geschäft konzentrieren kann. 3.7 Den vorstehenden Erwägungen folgend ergibt sich zusammenfassend, dass mittels Einschreiben vom 12. Januar 2023, welches durch RA Dr. Hediger im Auftrag des einzigen Verwaltungsrats der Gesellschaft an RA Dr. Troxler versandt wurde, die von der Gesellschaft an RA Dr. Troxler erteilten Vollmachten rechtsgültig und mit sofortiger Wirkung widerrufen wurden. RA Dr. Troxler kann keine gültige Vollmacht vorweisen, die ihn gemäss Art. 68 ZPO zur Einreichung der Berufung für die Berufungsklägerin berechtigen würde. Die Einreichung der Berufung ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Vollmacht ist kein verbesserlicher Fehler gemäss Art. 132 ZPO, zumal auch keine Vollmacht zu Gunsten von RA Dr. Troxler nachgereicht werden kann und die Berufungsklägerin in der vorliegenden Konstellation die Berufung auch nicht nachträglich genehmigen würde. In der Replik wurde das Fehlen einer gültigen Vollmacht bestritten und eine rechtsgültige Vollmacht wurde nicht eingereicht. Somit ergibt sich, dass mangels Vorliegen einer gültigen Vollmacht zu Gunsten von RA Dr. Troxler auf die von ihm eingereichte Berufung nicht eingetreten werden kann, was zum einen dazu führt, dass im Rubrum des Berufungsverfahrens RA Dr. Troxler als Rechtsvertreter der Berufungsklägerin zu streichen ist. Zum anderen können die materiellrechtlichen Rügen in der Berufung unbeurteilt bleiben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten gemäss dem Verteilungsgrundsatz von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Berufungsklägerin aufzuerlegen, zumal bei Nichteintreten auf die Berufung die Berufungsklägerin als unterliegend gilt. In Anbetracht dessen, dass das Berufungsverfahren nicht auf die Prüfung der Eintretensformalien beschränkt wurde, somit die Berufung für den Eintretensfall auch in materiellrechtlicher Hinsicht geprüft worden wäre, erscheint eine Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren von CHF 6'000.00 entsprechend § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) als angemessen. Nachdem der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten für seine Mandatstätigkeit im zweitinstanzlichen Verfahren keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung gemäss § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) nach Ermessen festzulegen. Wird in casu berücksichtigt, dass der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten aus anwaltlicher Sorgfaltspflicht die Berufung integral, d.h. in formeller und materieller Hinsicht, zu würdigen hatte, rechtfertigt sich auf der Basis des Streitwerts von CHF 100'000.00 ein Grundhonorar zwischen CHF 6'000.00 und CHF 10'500.00 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. f TO). Hinzu kommt ein Zuschlag für die Einreichung der Duplik (§ 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 TO), womit ein Honorar von gesamthaft CHF 6'900.00 angemessen erscheint. Angesichts des erforderlichlich gewesenenen Aufwands im Berufungsverfahren und der Bedeutung der Sache für die Parteien steht die Höhe dieses Honorars von CHF 6'900.00 keineswegs in einem offenbaren Missverhältnis zum Streitwert. Mangels Vorliegen einer Honorarnote und separatem Ausweis von Auslagen und Mehrwertsteuer gemäss §§ 15, 16 und 17 TO sind dem Berufungsbeklagten weder Auslagen zu erstatten noch eine Mehrwertsteuer auf das Grundhonorar zuzusprechen (KGE BL 400 19 196 vom 19. November 2019 E. 10; 400 19 237 vom 3. Dezember 2019 E. 9.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.